

# **Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz**

**- Eine empirische Untersuchung -**

**von**

**Uwe Jopt & Julia Zütphen**

## ***Gliederung***

- I. Einleitung 2
- II. Methodik 7
  - 1. Untersuchungsablauf 7
  - 2. Beschreibung der Stichprobe 7
- III. Ergebnisse 8
  - 1. Gutachterbestellung 8
  - 2. Kennzeichen Psychologischer Gutachten 9
  - 3. Effekte der Begutachtung aus Richtersicht 10
    - 3.1. Auswirkungen auf die Betroffenen 10
    - 3.2. Auswirkungen auf das Verfahren 12
    - 3.3. Richterzufriedenheit 13
- IV. Diskussion 15
  - 1. Hat sich die Psychologische Begutachtung in 20 Jahren verändert? 15
  - 2. Effekte der Begutachtung aus Richtersicht 17
  - 3. Zur Zufriedenheit von Familienrichtern 20
- Zusammenfassung 22

## **I. Einleitung**

Mit der nachfolgenden Richterstudie wird die erste repräsentative

[1](#)

Bestandsaufnahme zum Gutachterwesen im Familienrecht vorgelegt. Das Forschungsinteresse galt dabei im Wesentlichen zwei Aspekten. Zum einen gibt es erstaunlicher Weise keine (publizierte) Untersuchung zur Praxis des Zusammenspiels zwischen Gericht und Gutachter, obwohl Psychologische Gutachter im Kreis der am Familiengericht etablierten Professionen längst einen Stammplatz einnehmen. Zum anderen: Mit der Reform von 1998 erfuhr das Kindschaftsrecht einen regelrechten „Paradigmenwechsel“ (Willutzki,

[2](#)

2003 ), der völlig neue gesetzliche Ziele, Aufgaben und Verfahrenswege etablierte. Vor diesem Hintergrund stellte sich die weitere Frage, ob und wie dieser Wandel auch die Begutachtung verändert hat. In diesem

[3](#)

Zusammenhang wurde den Richtern ein alternatives Modell – die „Lösungsorientierte Begutachtung“ - vorgestellt, das sie danach beurteilen sollten, inwieweit es den veränderten Anforderungen im Kindschaftsrecht evtl. besser als die entscheidungsorientierte, traditionelle Begutachtung Rechnung tragen würde. Somit ist die vorliegende Studie zum einen ein Spiegel der gegenwärtigen Verhältnisse am Familiengericht, zum anderen der erste Schritt zur empirischen Überprüfung einer alternativen, systemisch

[4](#)

ausgerichteten Begutachtung. Der besseren Übersicht wegen werden hier zwar beide Aspekte in getrennten Artikeln dargestellt, tatsächlich sind sie jedoch zwei Seiten einer Medaille. Diese steht für die Frage, wie eine „Psychologie im Familienrecht“ letztlich aussehen muss, um den seelischen Bedürfnissen von Trennungskindern bestmöglich Rechnung zu tragen.

Vorab einige Anmerkungen zu beiden Motiven. Die in diesem ersten Teil vorgestellte Untersuchung zum Verhältnis von Gericht und Gutachter ist nicht die einzige, sondern lediglich die erste, die *veröffentlicht* wird. Bereits vor 20 Jahren wurden im Auftrag des Bundesjustizministeriums Funktion und Rolle von Gutachtern im Familienrecht untersucht. Die Durchführung lag in den Händen der Universität Freiburg. Damals wurden 198 Richtern und Richterinnen (das Geschlechterverhältnis betrug 4:1) aus 70 repräsentativ ausgewählten Familiengerichten zwei kurze Fragebögen zu ihren Erfahrungen mit Psychologischen Gutachten vorgelegt. Außerdem wurden 118 Gutachten aus der 2. Hälfte des Jahres 1984 ausgewertet. Weshalb die Ergebnisse nicht, wie bei rechtstatsächlichen Forschungsprojekten üblich, publiziert wurden, ist nicht bekannt. Es gibt lediglich einen internen Abschlussbericht der Hochschule, dem die hier berichteten Ergebnisse entnommen wurden

[5](#)

(Werst & Hemminger, o. J.) .

Damals war das Begutachtungswesen noch in den Anfängen begriffen. Bis zur Scheidungsrechtsreform von 1977 hatte man nur ganz selten Gutachter benötigt, da im Regelfall mit der Schuldfeststellung bzgl. des Scheiterns der Ehe zugleich feststand, welchem Elternteil das Kind zuzusprechen war. Mit dieser quasi algorithmischen Entscheidungshilfe für strittige Fälle war es jedoch mit dem neu eingeführten Zerrüttungsprinzip vorbei. Als neue Leitmaxime galt das „Kindeswohl“, eine vage und im Einzelfall stets neu zu bestimmende „Generalklausel“, was die gerichtliche Entscheidungsfindung ganz erheblich erschwerte, sobald Eltern um den zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes, d. h. ums Sorgerecht, stritten.

Dies war sozusagen die Geburtsstunde der Psychologischen Gutachter im Familienrecht. Sie sollten die durch die Reform entstandene Lücke schließen, indem sie dem Gericht *empfohlen*, welcher Elternteil nach der Scheidung der zum Wohl des Kindes „Geeigneter“ sei. Dazu wurde vor dem Hintergrund des damaligen Wissens- und Bewusstseinsstandes der Psychologie – vorherrschend war der Geist des Behaviorismus mit der Überzeugung, dass sich, wie in der Physik, auch psychische Merkmale, z. B. Bindungen zwischen Kind und Eltern, quantifizieren lassen - ein methodisches Konzept entwickelt, das sich seitdem kaum verändert hat. Aus der Gewichtung von kindlichen Bindungen, Kindeswillen, diversen Testverfahren, verschiedenen Kontinuitätsaspekten, sowie Erziehungsfähigkeit und Förderungsbereitschaft auf Seiten der Eltern wird nach einem, nicht immer leicht durchschaubaren, Prinzip ein Elternteil als zukünftig Alleinverantwortlicher für das Kind

[6](#)

ausgewählt (vgl. Salzgeber, 2001 ).

Damit hatte sich mit der Einführung des neuen Entscheidungshelfers „Gutachter“ zwar der Auswahlmodus geändert, das Prinzip selbst – *Selektion* eines Elternteils – blieb jedoch bestehen. Es beruhte auf der Annahme, dass die Herstellung „klarer Verhältnisse“ dem Wohl von Scheidungskindern am dienlichsten sei, weil sie danach nicht länger dem psychischen Druck divergierender Elterninteressen ausgesetzt sind. Allerdings war sich die noch junge Berufsgruppe der Familienrichter schon damals auch bewusst, dass eine rein juristische Streitbeilegung per Gerichtsbeschluss den Besonderheiten auf diesem Feld – es geht nicht um Sachen, sondern um Kinder – nicht hinreichend gerecht wird. Per Beschluss wird zwar eine kindeswohldienliche Klarheit geschaffen, was jedoch oft fehlt, ist seine allseitige *Akzeptanz* und damit seine Stabilität. Der zivilrechtliche Leitgedanke von der „gütlichen Beilegung des Rechtsstreits“ (§ 278 ZPO) ist speziell im Kindschaftsrecht von herausragender Bedeutung. So heißt es in § 52 (1) FGG ausdrücklich: *In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Parteien hinwirken.*

Obwohl solche Vorstellungen einer ergänzenden „Vermittlungstätigkeit“ des Gutachters, streng genommen, durch die einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 404 ff ZPO) nicht gestützt werden, bestätigte die Freiburger Studie, dass etliche Richter - über ihre Erwartung von konkreten Entscheidungsvorschlägen hinaus (die Übereinstimmung zwischen Vorschlägen und Beschlüssen betrug 89 %) – zusätzlich die *Hoffnung* hegten, die Eltern könnten sich der gutachterlichen Empfehlung anschließen und ihren Rechtsstreit beilegen. Völlig überraschend war dagegen ein anderer Befund: Eine ganze Reihe von Richtern gab an, den Gutachtervorschlag häufig schon vorher zu kennen, da auch sie selbst nicht anders entschieden hätten, trotzdem jedoch einen Gutachter zu beauftragen, um so die

[7](#)

*Beschwerdefestigkeit* ihres Beschlusses zu erhöhen.

Folgt man dem juristischen Schrifttum, sind beide Motive für die Einholung von Sachverständigenbeweisen unzulässig (s. Finke, 1996; Jessnitzer, 1988;

[8](#)

Böhm, 1985) . Zum einen stellt beispielsweise der OLG-Richter Finke ausdrücklich klar: „*Steht dagegen die Beratung bzw. Intervention durch den Sachverständigen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung im Vordergrund, so ist das, so wünschenswert es im Einzelfall aus richterlicher*

[9](#)

*Sicht sein mag, nicht zulässig.*“ (Fn. 8; S. 162). Zum anderen tragen Gutachter vom Anspruch her natürlich automatisch dazu bei, dass dank ihrer besonderen Fachkenntnis ein „richtiges“, d. h. auch bei Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz unbeanstandetes Urteil gefällt wird. Doch diese ‚Beschwerdefestigkeit‘ ist nur die (wahrscheinliche) *Folge* ihrer Hinzuziehung in solchen Fälle, in denen sich das Gericht selbst nicht sicher ist. Bestellt es den Experten jedoch, obwohl es auch ohne ihn entscheiden könnte, wird die Verfahrensabsicherung zum, gesetzlich unzulässigen, Selbstzweck.

Einige Juristen sind allerdings auch der gegenteiligen Auffassung, wonach Gutachter ausdrücklich zwischen Eltern vermitteln sollen (z. B. Bergmann,

[10](#)

1997; Bode, 2001, 2002; Cuvnhaus, 2001, 2002). Ähnlich uneinheitlich ist auch das Meinungsbild unter den Gutachtern selbst. Zwar stimmen die meisten Psychologen darin überein, dass eine auf Befriedung der Eltern ausgerichtete Beratungs- und Vermittlungsarbeit *kindlichen Bedürfnissen* am besten dient. Doch zugleich überwiegt auch die Ansicht, dass sie im Familienrecht *aus rechtlichen Gründen* nur Empfehlungen abgeben und den

[11](#)

Konsens zwischen Eltern nicht gezielt anstreben dürfen . Der könne

allenfalls als - dann allerdings willkommenes - Nebenprodukt des Begutachtungsprozesses eintreten (vgl. Salzgeber, 2001, 2003; Balloff, 1994) [12](#)

. Dieses, auf den Richter als Entscheider gerichtete Verständnis der Gutachterrolle wird hier als „traditionell“ bezeichnet, was nicht abwertend [13](#)

gemeint ist, wie Dettenborn (2003) unterstellt , sondern lediglich auf den historischen Aspekt verweisen soll. Demgegenüber gehen systemisch orientierte Gutachter davon aus, dass eine Elternbefriedigung im Rahmen gutachterlicher Ressourcenprüfung nicht im Widerspruch zur ZPO steht (Jopt, [14](#) 1992; Jopt & Rexilius, 2002) .

Was eine klare Unterscheidung allerdings erschwert: Trotz des Bekenntnisses zum gerichtlichen Entscheidungshelfer hat das Rollenverständnis traditioneller Gutachter bereits Anfang der 90er-Jahre eine - pragmatische - Weiterentwicklung erfahren, die auf den ersten Blick mit der von ihnen selbst vertretenen Auffassung nicht übereinzustimmen scheint. Unter [15](#)

Bezeichnungen wie „Interventionsdiagnostik“ (Salzgeber & Höfling, 1993) , [16](#)

„Modifikationsdiagnostik“ (Balloff & Walter, 1991; Balloff, 1994) oder [17](#)

„Beratungsansatz“ (Rösner & Schade, 1989; Schade & Friedrich, 1998) wurden - weil Empfehlungen, die lediglich auf Analysen bestehender Verhältnisse beruhen, kaum tragfähige Voraussagen zulassen - methodische Ergänzungen entwickelt, die in ihrer Zielsetzung weitgehend übereinstimmen. Zusätzlich zur obligatorischen Beziehungs- und Eignungsdiagnostik sollen bei Bedarf kindlicher Lebensmittelpunkt und Kontaktgestaltung, ggf. probeweise, so verändert werden, dass eine tragfähige Basis für den gutachterlichen Vorschlag geschaffen wird, damit beide Eltern ihm zustimmen können, noch bevor er vom Gericht aufgegriffen wird.

Seitdem führen immer mehr Gutachter mit den Eltern wenigstens ein *gemeinsames Gespräch*, um sie von der Kindeswohl dienlichkeit ihrer Empfehlung zu überzeugen. Doch dadurch müssten sie vor dem Hintergrund ihrer alleinigen Funktion als Entscheidungshelfer eigentlich in Kollision mit der ZPO geraten, sodass die Frage auftaucht, wie mit diesem Spannungsverhältnis umgegangen wird. Haben Interventions- bzw. Modifikationsorientierung ihre Arbeitsweise verändert? Was sagen Richter dazu? Wären sie mit der Begutachtung nicht zufrieden, würden sie keine weiteren Aufträge erteilen, aber worauf gründet diese Zufriedenheit? Beruht sie stärker auf den *ihnen selbst* nützenden Vorschlägen des Experten, auf

den *das Kind entlastenden* Einigungsversuchen, oder auf beidem?

Neben solchen Fragen liegt der Untersuchung ein zweiter Interessenschwerpunkt zu Grunde. Durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 veränderte sich die Aufgabenstellung des Gerichts erheblich. Ging es zuvor um die *Auswahl* einzelner Eltern, steht seitdem der Versuch ihrer Wieder-Befähigung, einvernehmliche Entscheidungen für das Kind treffen zu können, im Vordergrund. Dies soll in erster Linie durch *Beratung* und *Konfliktabbau* erreicht werden. Dazu wurde die Verpflichtung zur Sorgerechtsregelung ausdrücklich aus dem Scheidungsverbund wieder herausgenommen und zum Antragsverfahren umgestaltet. Diese und andere Neuerungen haben die Arbeitsweise von Gericht und Jugendhilfe grundlegend verändert, die ZPO-Vorschriften zur Rolle und Aufgabe von Gutachtern dagegen blieben unverändert. Dadurch besteht eine paradoxe Situation: Einerseits soll *das Gericht* mitwirken, Eltern zu eigenverantwortlichem Handeln in Bezug auf ihre Kinder zu befähigen; will es dabei jedoch den Gutachter als Gehilfen mit einbinden, widersprechen sich die gesetzlichen Aufgaben von Auftraggeber und Auftragnehmer, denn laut Gesetz dürfen Gutachter nur vorschlagen, wie entschieden werden sollte. Die Umsetzung liegt allein in den Händen des Auftraggebers.

Auf der anderen Seite existiert schon seit langem neben der entscheidungsorientierten Begutachtung das oben erwähnte systemische Konzept, das von einer ganzheitlichen Sicht der Trennungsfamilie ausgeht und insofern genau zum neuen Reformkonzept „passt“. Es ersetzt den ursprünglichen „Suchauftrag“ (Selektion des geeigneteren Elternteils) des Gutachters durch einen „Gestaltungsauftrag“ (Annäherung an eine kindgerechte „Nachtrennungsfamilie“ mit unbeschwerten Beziehungen zu beiden Eltern), was mit einer paradigmatischen Veränderung des

[18](#)

methodischen Vorgehens verbunden ist (s. Jopt, 1987; 1992) . Diese Alternative, als „lösungsorientierter Ansatz“ bezeichnet, wird inzwischen nicht nur aus unterschiedlichen professionellen Perspektiven favorisiert (vgl.

[19](#)

Bergmann, Jopt & Rexilius, 2002) ; auch praktisch hat sie die traditionelle Begutachtung an einzelnen Gerichten bereits abgelöst oder zumindest ergänzt. Deshalb war mit der Befragung die weitere Absicht verbunden, dieses Konzept erstmals von einem größeren Kreis Fachkundiger beurteilen zu lassen, wobei Richter, wegen ihrer vielen Kontakte mit Trennungskindern, am ehesten beurteilen können, inwieweit ein lösungsorientiertes Vorgehen – ohne die gesetzliche Definition von *Entscheidungshilfe* zu vernachlässigen - möglicher Weise erfolgreicher dazu beitragen kann, ihre seelischen Belastungsfolgen abzubauen.

Damit unterteilt sich die Studie in zwei Fragestellungen. Der erste Teil gilt einer Bestandsaufnahme familiengerichtlicher Praxis und Beurteilung traditioneller, d. h. entscheidungsorientierter Begutachtung. Dabei werden durch Vergleiche mit den Befunden der Freiburger Studie auch Aussagen dazu möglich, was sich im Begutachtungswesen in den letzten 20 Jahren verändert hat. Wie Richter die systemische Alternative „lösungsorientierte Begutachtung“ einschätzen, ist Gegenstand des zweiten Teils. Die etablierten Gerichtsgutachter begegnen ihr bisher zwar mit großer Skepsis (z. B. Balloff, 1994; Salzgeber, 2003; Dettenborn, 2003), wann immer jedoch Richter im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen oder Vorträgen mit dem Konzept vertraut gemacht wurden, war die Resonanz stets beachtlich. Deshalb erschien uns sinnvoll und - im Hinblick auf evtl. rechtspolitische Konsequenzen - auch notwendig, diese offenkundige Diskrepanz näher aufzuklären und nicht vorschnell falsche Schlüsse zu ziehen. Letztlich bilden beide Untersuchungsteile jedoch eine Einheit.

## II. Methodik

### 1. Untersuchungsablauf

Erfasst wurden die Einstellungen der Richter anhand eines umfangreichen [20](#)

Fragebogens , der, nach mehrfacher Überarbeitung auf Grund kritischer Sichtungen und Änderungsvorschlägen seitens einer Reihe von Familienrichtern, schließlich auf 7 Seiten die folgenden Bereiche abfragte: 1. Demographische Daten 2. Bestellung Psychologischer Sachverständiger 3. Entscheidungsorientierte Begutachtung 4. Lösungsorientierte Begutachtung 5. Persönliche Ansichten zur lösungsorientierten Begutachtung 6. Vergleich der Begutachtungsformen 7.

[21](#)

Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform.

Dieser Fragebogen wurde anschließend in jeweils 3 Exemplaren an sämtliche Präsidenten und Direktoren deutscher Amtsgerichte mit der Bitte versandt, sie an die in Frage kommenden Familienrichter weiterzuleiten. Dazu wurden in einem Anschreiben Ziel und Zweck der Untersuchung erläutert. Jedem Exemplar lag ein frankierter Rückumschlag bei, sodass den Teilnehmern keine Kosten entstanden. Insgesamt wurden 702 Amtsgerichte angeschrieben und 2 156 Fragebögen verschickt. Einige Gerichte baten von sich aus um weitere Exemplare, weil es mehr als 3 Familienrichter gab; 25 Gerichte schickten sie wieder zurück, weil sie keine Abteilung für Familiensachen führten.



Da einige Amtsleiter glaubten, die Mitarbeit bedürfe der Zustimmung des OLG-Präsidenten oder des Ministers (eine Befürchtung, die sich angesichts der zugesagten Anonymität und der wissenschaftlichen Grundlage des Projektes als unbegründet heraus stellte), wurden nachträglich die Justizministerien gebeten, die Untersuchung förmlich zu genehmigen, was auch ausnahmslos geschah. Insgesamt wurden 453 vollständig ausgefüllte Fragebögen zurückgeschickt, von denen allerdings nur 404 berücksichtigt wurden, da in die Auswertung nur die Rückläufe in den Monaten Juni bis September 2002 eingingen. Dies entspricht einer Quote von 21.0 %. Ganz genau ist die Ausschöpfung letztlich nicht feststellbar, weil die Reaktionen auf unser Anschreiben wegen der Anonymität nicht systematisch erfasst werden konnten. Deshalb bleibt offen, ob tatsächlich alle Familienrichter von der

[22](#)

Untersuchung gewusst haben und ob alle Gerichte ohne Familiendezernat dies auch mitteilten oder die Fragebögen einfach vernichteten. Ein N (Stichprobengröße) von 404 ist jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass die Studie nicht offiziell über die Justizministerien angekündigt und durchgeführt wurde, sondern nur von der Psychologischen Fakultät der Universität Bielefeld, in jedem Fall eine beachtliche Basis und unterstreicht, dass das Thema für viele Richter von hohem Interesse ist.

## 2. Beschreibung der Stichprobe

*Geschlecht und Alter.* Hinsichtlich des Geschlechts spiegelt der Rücklauf die tatsächlichen Verhältnisse an bundesdeutschen Amtsgerichten wieder: das Verhältnis zwischen Richterinnen und Richtern beträgt ziemlich genau 2:3 (39.4 % gegenüber 60.6 %). Das Durchschnittsalter liegt bei 47,4 Jahren (der jüngste Richter ist 30, der älteste 64 Jahre alt). Dabei sind im Vergleich zur Freiburger Studie zwei Verschiebungen zu beobachten: 1. Die Richter sind gealtert, 44 % sind heute über 49 Jahre (gegenüber 24 %), was vermutlich auf die damals noch relativ junge Einrichtung von Familiengerichten zurück zu führen ist. 2. Der Anteil von Frauen in der Richterschaft hat deutlich zugenommen; 1984 betrug er lediglich 23 %.

*Berufserfahrung.* Noch breiter als beim Alter fällt die Verteilung familiengerichtlicher Berufserfahrung aus. Sie reicht von einem Vierteljahr bis zu 41 Jahren beim dienstältesten Richter. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass spezielle Familiengerichte erst nach der Scheidungsreform von 1977 eingeführt wurden. Im Durchschnitt bearbeiten die Befragten seit 10.5 Jahren Familiensachen, und dies in erheblichem Ausmaß, ihr mittlerer Dezernatsanteil liegt bei 80.9 %.

*Gerichtsbezirke und Bundesländer.* Das Verhältnis zwischen Großstadt (mehr als 100 TSD Einwohner) und Kleinstadt beträgt 1 : 2. Der höchste Rücklauf kam aus Nordrhein-Westfalen (16.3 %), gefolgt von Niedersachsen (12.8 %), Bayern (11.3 %), Hessen (11.1 %) und Baden-Württemberg (10.8 %), Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (jeweils 7 %), Brandenburg (4.3 %), Mecklenburg-Vorpommern (3.5 %), Sachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils 3.5 %), Berlin (3 %), Thüringen (2.8 %), Saarland (1.8 %) und Hamburg (1.5 %). Schlusslicht ist Bremen mit 0.3 %.

Diese Verteilung entspricht weitgehend den Ehescheidungen in den einzelnen Bundesländern.<sup>23</sup>

Für keine dieser Variablen fanden sich nennenswerte Unterschiede in den anschließenden Begutachtungseinschätzungen. D. h., dass die diesbezüglichen Ansichten und Meinungen von persönlichen Merkmalen des einzelnen Richters weitgehend unabhängig sind, dies gilt zumindest in Bezug auf die hier erhobenen Variablen. Auf Grund dieser Tatsache, der großen Ähnlichkeit zwischen Stichprobe und Population sowie der Stichprobengröße kann diese Studie deshalb als *repräsentativ* gelten.

### III. Ergebnisse

#### 1. Gutachterbestellung

*Häufigkeit.* Psychologische Gutachter sind inzwischen fest am Familiengericht etabliert, 97 % der Befragten geben an, im Jahr 2001 mindestens einmal einen entsprechenden Auftrag erteilt zu haben. Dreiviertel der Richter nennen als Quote 1-5 Gutachten für das Jahr 2001, unabhängig davon, ob es dabei ums Sorgerecht oder ums Umgangsrecht ging. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei Umgangsstreitigkeiten häufiger auf einen Gutachter *verzichtet* wird (15.6 % vs. 7.8 % haben dafür *noch nie* ein Gutachten eingeholt). Für ein Zehntel der Richter lag die Jahresquote sogar bei 6-10 Gutachten. Damit hat die Einholung von Gutachten deutlich zugenommen, denn 1984 kam noch gut ein Drittel der Richter ohne sie aus (32 %). Dagegen hat sich ihre Bedeutung in den Fällen von Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB kaum verändert: damals wie heute hält ein gutes Drittel der Richter Gutachten für entbehrlich.

*Anlass.* Der häufigste Anlass für die Einschaltung eines Gutachters ist *Elternstreit* ums Sorge- oder Umgangsrecht. Für 80 % der Familienrichter ist dies das herausragende Motiv, um fachkundige Unterstützung einzuholen, wobei meist erfolglose Einigungsversuche seitens Jugendhilfe oder auch Gericht voran gingen. Da es ihnen deshalb für die Fortsetzung des Verfahrens an *Entscheidungsvorschlägen* fehlt, erwarten sie vom Gutachter konkrete Informationen in Bezug auf elterliche *Erziehungseignung* (20.8 %), *Kindeswillen* (13.2 %), *Bindungen* (11.3 %), *Kindeswohlgefährdungen* (8.2 %) oder sonstige *Verhaltensauffälligkeiten* (9.5 %). *Umgangsprobleme seitens*

*des Kindes* sind eher selten Auslöser (7.4 %). Lediglich 7.7 % aller Nennungen beinhalten die Hoffnung, dass der Gutachter die *Eltern einigen* könnte.

Solche Konsensvorstellungen traten vereinzelt auch schon in der Freiburger Studie auf, damals wurden sie allerdings nicht mit gezielten Interventionen in Verbindung gebracht, sondern sollten sich als Nebeneffekt der Begutachtung, d. h. erfolgreicher Überzeugungskunst des Gutachters, einstellen. Ein weiterer Grund zur Beauftragung, so bekannten die Richter damals, bestünde darin, dass sie sich durch eine Übernahme der Gutachtenempfehlung oft nur *verfahrensrechtlich absichern* wollen, während sie selbst auch nicht anders entschieden hätten. Dieses Motiv taucht heute nur noch am Rande auf (s. Abb. 9).

*Auswahl.* Dass das Ziel „Vermittlung“ kein direkter Anlass für die Beauftragung ist, zeigt sich auch darin, dass spezifische Kompetenzen im Umgang mit hoch strittigen Eltern, wie Gesprächsführung, nur von untergeordneter Bedeutung für die Auswahl sind (13.7 %). Vorherrschend besteht die Neigung, denselben Gutachter wiederzubestellen (39.7 %), gefolgt von seiner zeitlichen (29.5 %) und lokalen (24.1%) Verfügbarkeit. Diese Angaben stimmen weitgehend mit den Freiburger Befunden überein.

*Hoffnungen.* Richter unterscheiden offensichtlich zwischen Erwartung (Arbeitsauftrag) und Hoffnung. Denn während die Erzielung von Einvernehmlichkeit als ausdrückliches Ziel, wie aufgezeigt, nur relativ selten als Beauftragungsgrund genannt wird, ist die *Hoffnung*, dass sich dieses Ergebnis im Verlauf der Begutachtung einstellen *könnte*, groß. Wie Abb. 1 zeigt, sind die entsprechenden Vorstellungen in Bezug auf das System „Eltern“ (Informationen und Aufklärung übers Kind; Weckung von Empathie; Bemühen um Zustimmung zur Empfehlung) quantitativ nur geringfügig niedriger, als die zur Entscheidungshilfe.

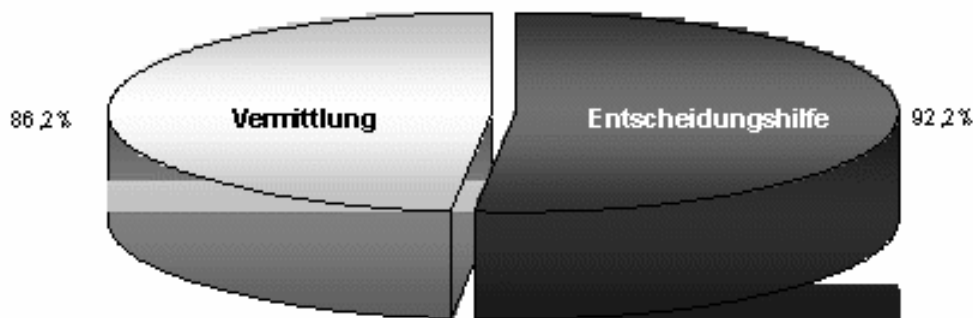


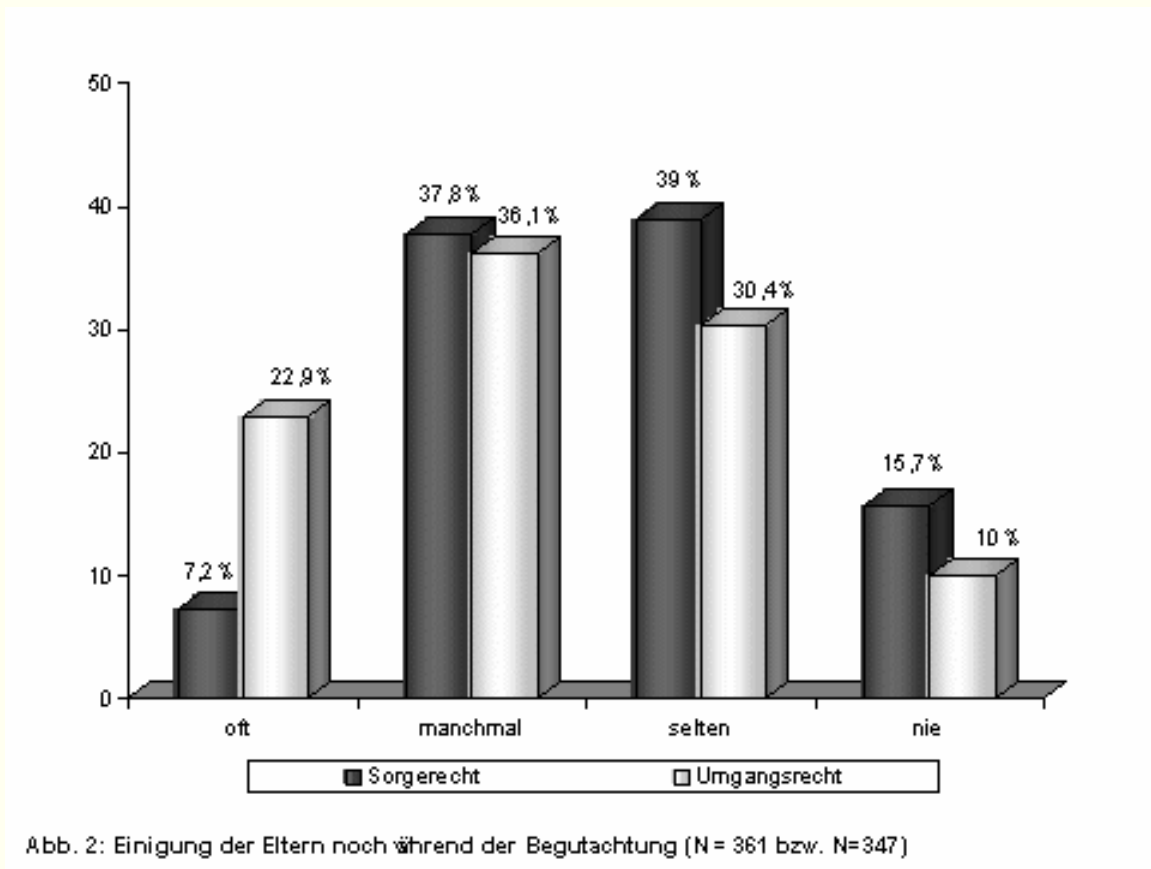
Abb. 1: Mit der Einschaltung eines Gutachters verknüpfte Hoffnungen  
(N = 382; Mehrfachantworten möglich)

## 2. Kennzeichen Psychologischer Gutachten

*Umfang, Kosten und Zusammenarbeit mit dem Gericht.* Ein *typisches* Gutachten hat einen Umfang von 21-60 Seiten, kostet durchschnittlich 2 643 € und liegt etwa 4 Monate nach der Beauftragung vor, wobei die zeitliche Spannweite beträchtlich ist; sie reicht von 6 Wochen bis zu 1 Jahr. Wenn es während der Begutachtung Kontakte mit dem Gericht gibt, geht es in erster Linie um *zeitliche Absprachen*, Bitten um *Auftragserweiterungen* und um *Zwischeninformationen* zur Lage von Kind und Eltern. Nur knapp ein Viertel der Richter gibt an, in dieser Zeit mit dem Gutachter in Kontakt zu stehen. Mehr sind es auch nicht, die ihn *häufig* zum Termin laden. Eine Zusammenarbeit in Form von Kooperation kommt nur selten vor (9.2 %), statt dessen überwiegt das *Delegationsprinzip*.

*Elterneinigung im Verlauf der Begutachtung.* Dass Eltern sich im Rahmen traditioneller Begutachtung noch vor dem Gerichtsbeschluss einigen, kommt bei Sorgerechtsstreitigkeiten nicht häufig vor (s. Abb. 2), lediglich 7.2 % der Richter erleben das *oft*, über die Hälfte dagegen *selten* bis *nie*. Der Rest erinnert diesen Verlauf als unregelmäßig eintretendes Zufallsergebnis. Beim Umgangsrecht verdreifacht sich allerdings der Erfolg, jetzt sind es fast ein Viertel (22.9 %) der Richter, die eine gütliche Einigung *oft* erleben. Wenn das

Gericht nicht zu entscheiden braucht, halten fast 80 % ein schriftliches Gutachten für entbehrlich, 16 % wollen jedoch auch bei Einigung nicht darauf verzichten; dem Rest genügt eine kurze Zusammenfassung.



### 3. Effekte der Begutachtung aus Richtersicht

#### 3.1. Auswirkungen auf die Betroffenen

*Elternkonflikt.* Fast die Hälfte der Richter registriert *nach* der Begutachtung *häufig* ein Abklingen des elterlichen Konfliktniveaus, die andere Hälfte nur *selten* bzw. *nie* (s. Abb. 3). Diese Erfahrungsunterschiede stehen im Einklang mit einem anderen Befund, wonach 41.8 % den Eindruck haben, dass das *Verhältnis der Eltern zueinander* anschließend *meist entspannter als vorher* geworden sei, während ebenso viele es als *unverändert* erleben, eine kleine Gruppe von 6.6 % sogar als *meist belasteter*.

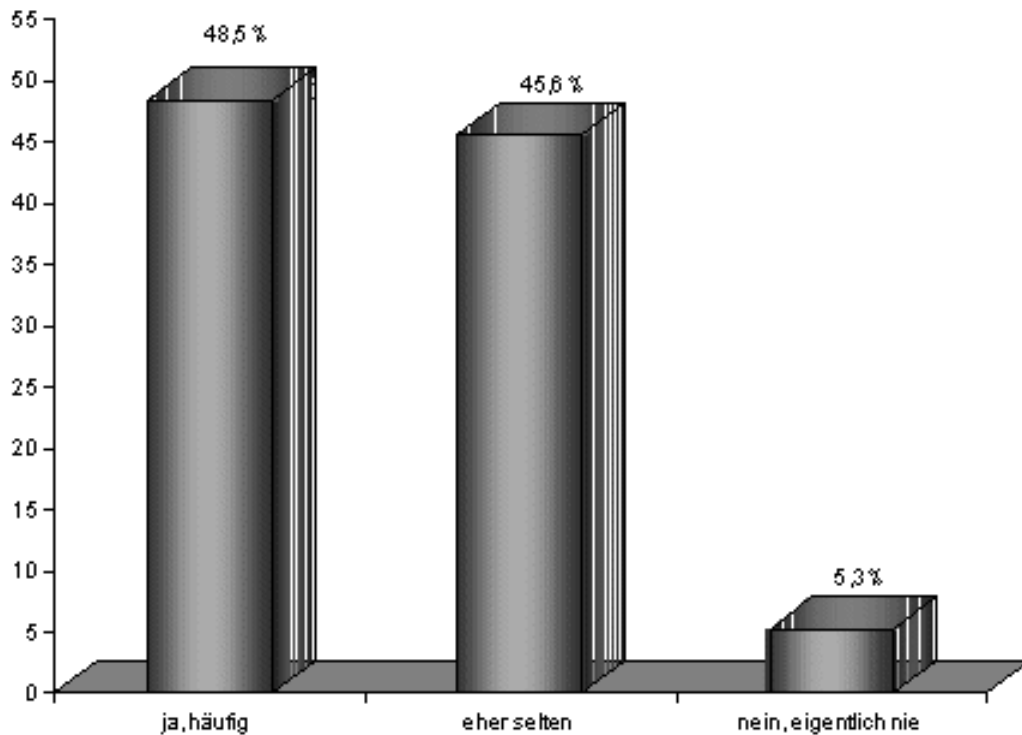


Abb. 3: Konfliktabsenkung nach der Begutachtung (N = 375)

*Fortsetzung des Elternstreites.* Ein Viertel (26.7 %) der Richter berichtet, dass die Eltern ihren Streit nach der Begutachtung *oft* bzw. *immer* fortsetzen, ebenso viele meinen aber auch, dass das nur *selten* der Fall ist. Annähernd die Hälfte (46.6 %) hat dies zumindest *manchmal* erlebt (s. Abb. 4). Damit haben Dreiviertel der Richter die Erfahrung gemacht, dass mit Abschluss der Begutachtung der Rechtsstreit nicht beendet sein muss.

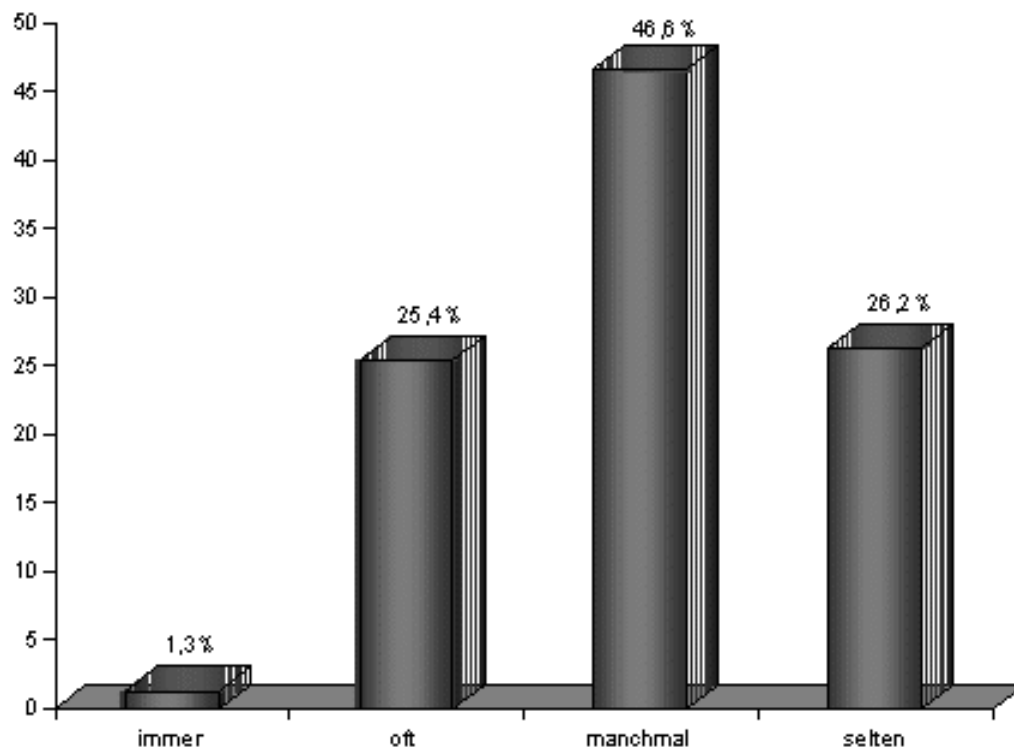


Abb. 4: Streitfortsetzung nach der Begutachtung (N = 376)

*Psychologische Situation des Kindes.* Folgt man den Richtern, so scheinen die Kinder von der Begutachtung am stärksten zu profitieren (s. Abb. 5). 56 % haben den Eindruck, dass sich seine Lage anschließend *verbessert* hat; während lediglich 3.9 % von einer Verschlechterung sprechen; für die anderen sind die psychologischen Verhältnisse gleich geblieben.

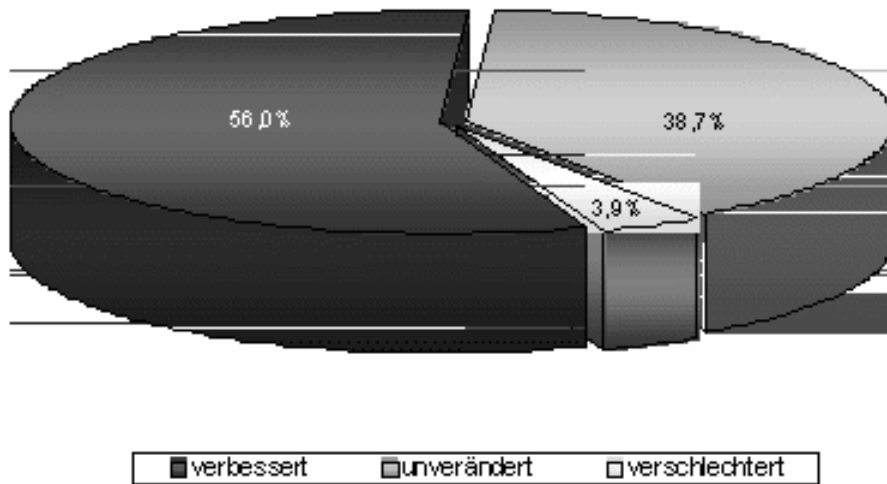


Abb. 5: Lage des Kindes nach der Begutachtung aus Richtersicht (N= 352)

### 3.2. Auswirkungen auf das Verfahren

*Atmosphäre im Gerichtssaal.* 57.1 % haben den Eindruck, dass die Atmosphäre im Gerichtssaal nach der Begutachtung *entspannter* war, während ein Drittel angibt, keinen Unterschied bemerkt zu haben. 6.1 % berichten von einer klimatischen *Verschlechterung*.

*Reaktionen des „Gutachtenverlierers“.* Dies ist der vielleicht wichtigste Indikator, wenn es um die Auswirkungen der Begutachtung geht, denn von den Reaktionen des Verlierers hängt ab, welchen weiteren Verlauf das Verfahren nimmt. Abb. 6 zeigt, dass es mit 13.4 % nur relativ wenige Väter oder Mütter sind, die ein Gutachten auch dann *ohne Widerspruch* akzeptieren, wenn es den anderen Elternteil empfiehlt. Ein Viertel der Verlierer (24.6 %) *wehrt sich* dagegen, wobei die häufigste Form in der Beschwerde beim OLG besteht (79.3 %). Die meisten Richter (60.7 %) berichten jedoch, dass das Gutachten vom Unterlegenen *resignativ hingenommen* wird.



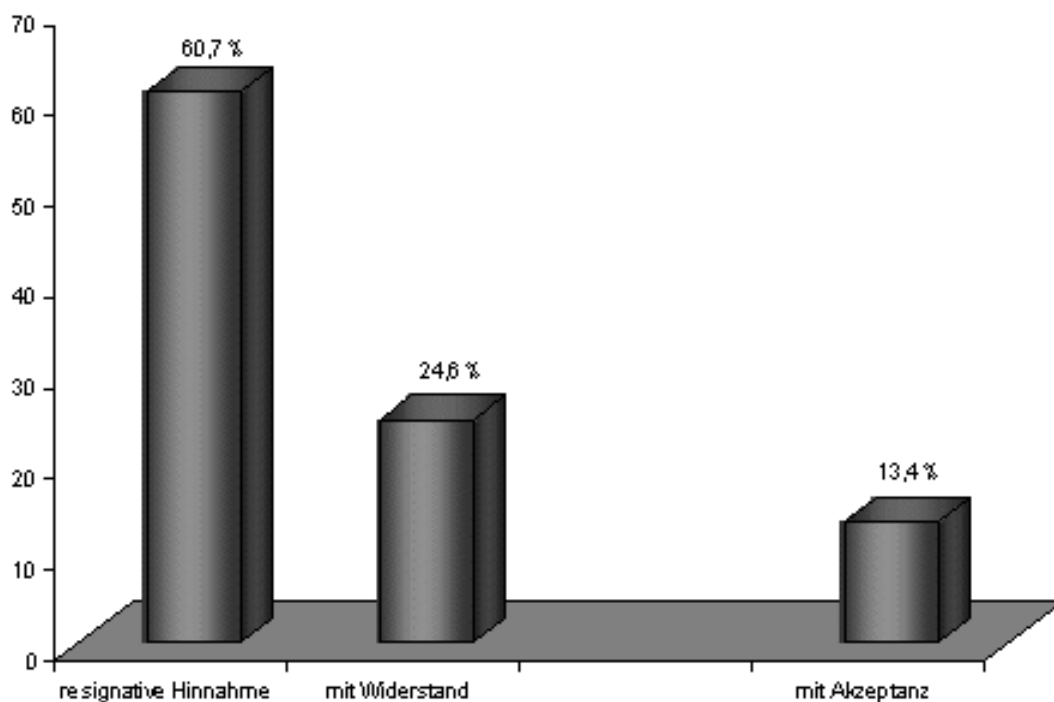


Abb. 6: Reaktion des „Gutachtenverlierers“ auf die Empfehlung (N = 369)

*Einigung bei Gericht.* Auf die Frage, wie häufig es vorkommt, dass unversöhnt gebliebene Eltern sich im Rahmen der Anhörung zum Gutachten doch noch einigen, meinen 37.5 % der Richter, dass dies *oft*, einige wenige (1.1 %) sogar, dass dies *immer* der Fall sei (s. Abb. 7). Nach Ansicht von gut einem Fünftel dagegen passiert das *selten* oder *nie*. Der Rest von 41.8 % hat zumindest *manchmal* erlebt, dass es dazu kommt.

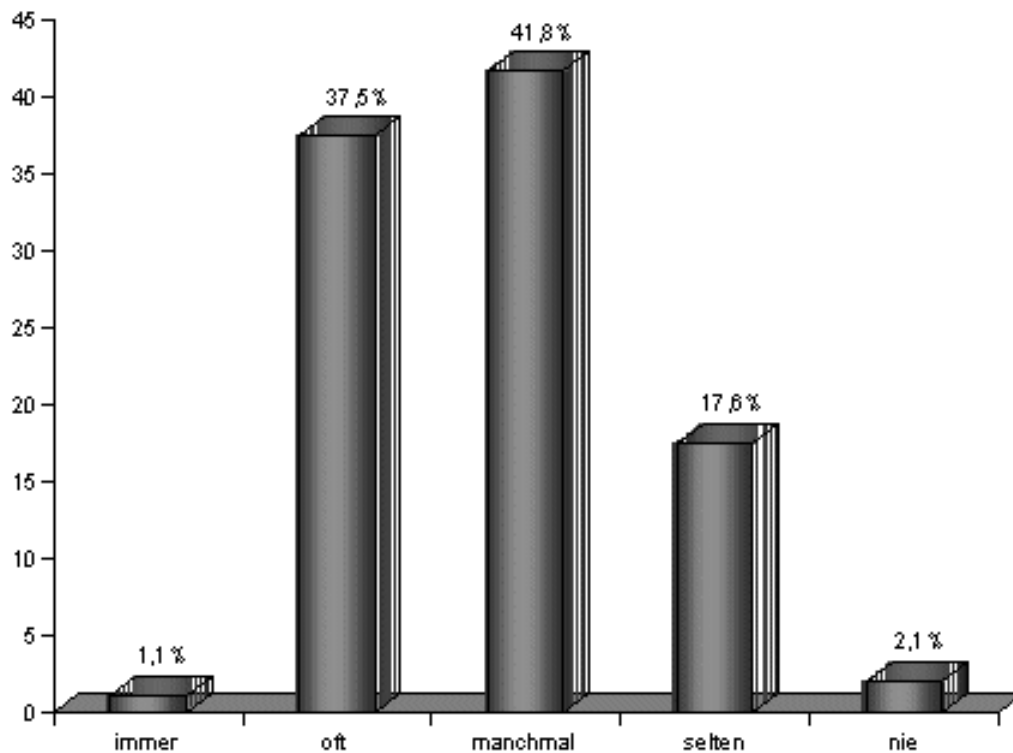


Abb. 7: Elterneinigung bei Gericht (N = 376)

### 3.3. Richterzufriedenheit

Auf den ersten Blick ist das Ergebnis recht deutlich: fast 60 % der Auftraggeber sind mit der traditionellen Begutachtung *zufrieden*, ein Drittel *schwankt* in seinem Urteil, und nur ganz wenige (2.9 %) sind *unzufrieden* (s. Abb. 8).

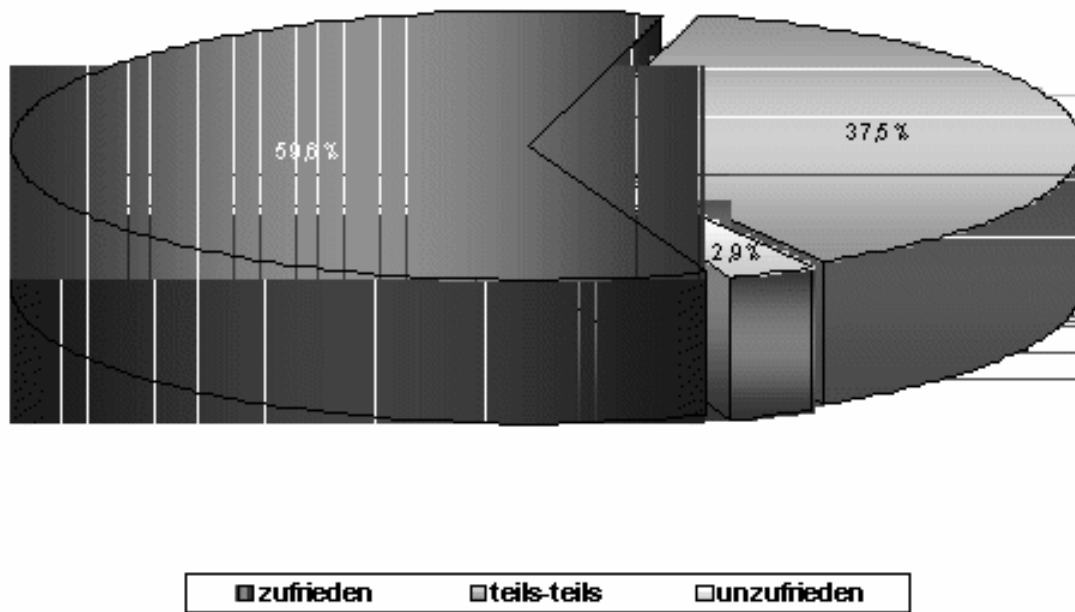


Abb. 8: Zufriedenheit mit der entscheidungsorientierten Begutachtung (N = 376)

Dieses Ergebnis könnte in Anbetracht des nur begrenzten Spannungsabbaus nach der Begutachtung überraschen, da sich ja viele Richter, wie Abb. 1 zeigt, diesen Effekt ausdrücklich wünschen. Doch wenn es um ihre persönliche Zufriedenheit geht, zählt fast nur noch die vom Gutachter ausgehende *Entscheidungshilfe*. Darauf beziehen sich 98.3 % aller Nennungen, während das Ausbleiben der erhofften Nebenwirkung Einigung durch Akzeptanz der Entscheidung“ mit 19.4 % in dieser Hinsicht von sehr viel geringerer Bedeutung ist. Weitere Begründungen, wie Bestätigung der eigenen Meinung (3.2 %) oder größere Rechtsmittelsicherheit (2.4 %), sind nur von geringem Gewicht.

Für die meisten Familienrichter hat der Gutachter seinen Auftrag somit zufriedenstellend erfüllt, wenn er es ihnen ermöglicht, den *Rechtsstreit* um das Kind zumindest in der 1. Instanz durch Beschluss zu beenden. Diesen Nutzen sehen auch diejenigen (37.5 %), die mit dem traditionellen Vorgehen *nur bedingt* zufrieden sind (s. Abb. 10), messen ihm allerdings erheblich weniger Bedeutung bei (9.1 %). Stattdessen beklagen sie, dass Gutachten generell ungeeignet (47.5 %) und obendrein oft von fraglicher Qualität (37.4 %) sind, um Beziehungskonflikte zwischen Eltern lösen zu können. Das bemängeln auch die 9 *unzufriedenen* Richter. Die hohe Zufriedenheit der Richter beruht somit überwiegend auf der *formalen Hilfe*, die von der Begutachtung ausgeht.

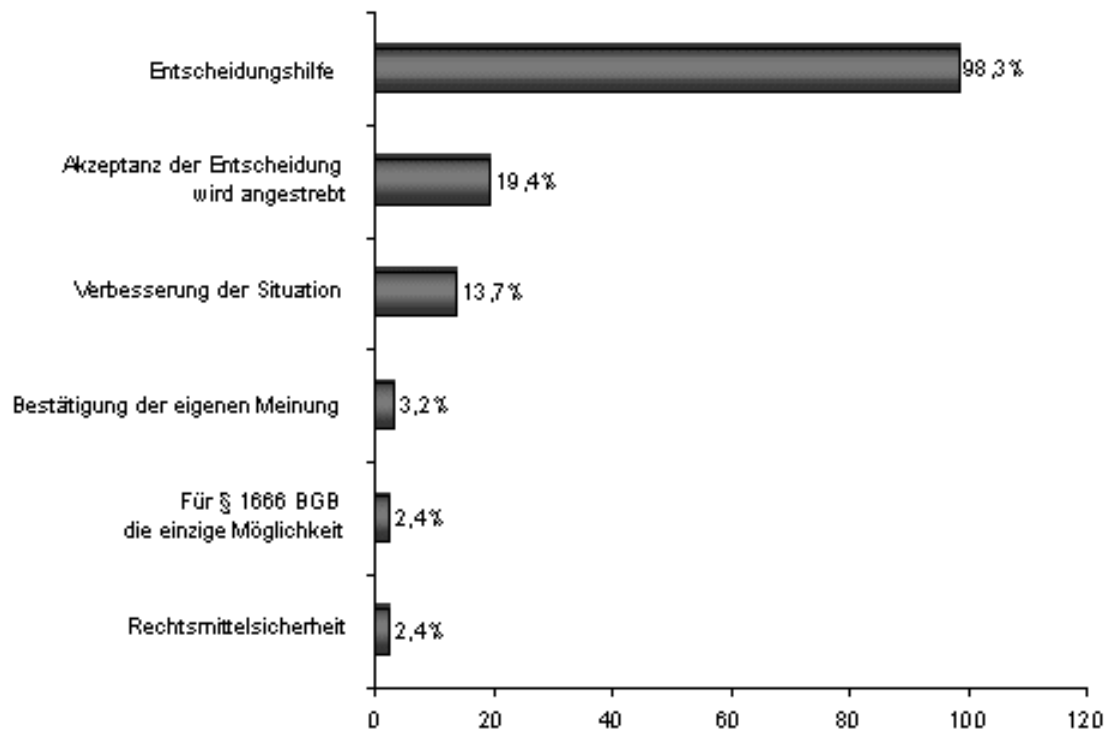
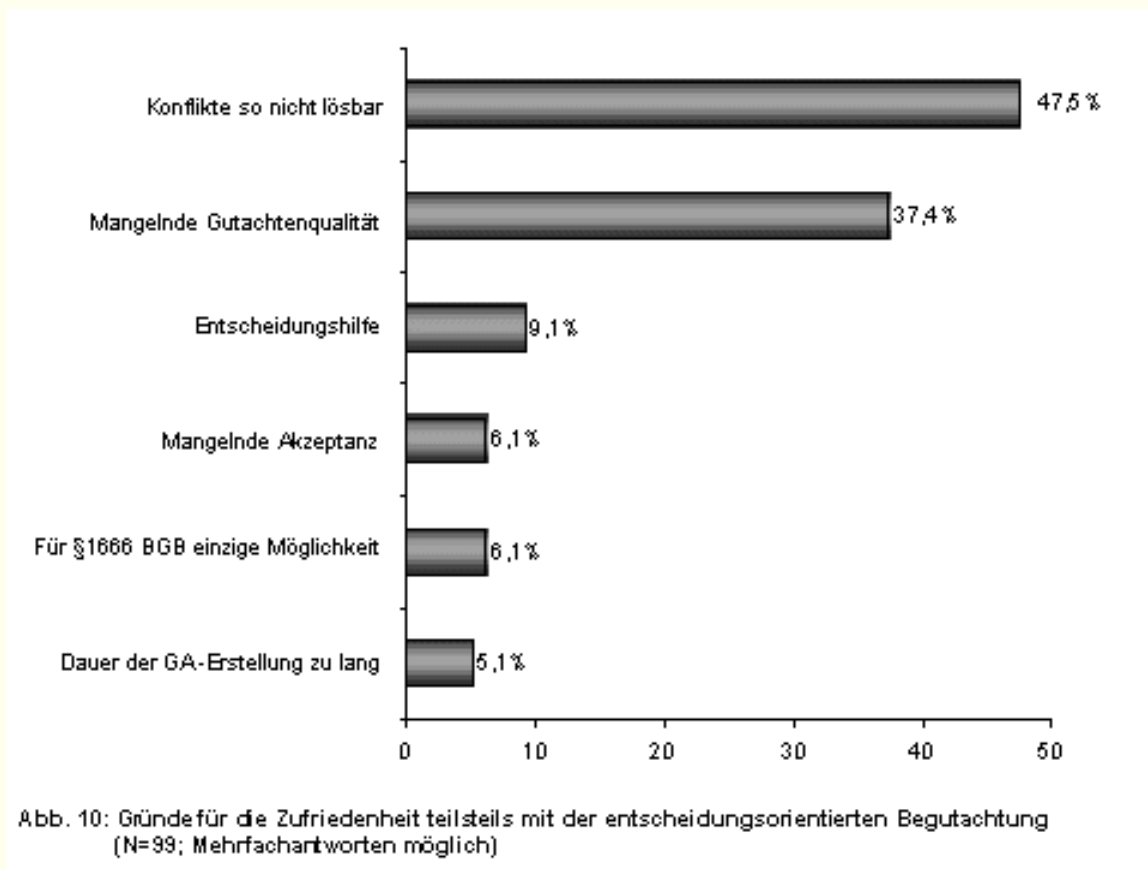


Abb. 9: Gründe für die Zufriedenheit mit der entscheidungsorientierten Begutachtung (N=124, Mehrfachantworten möglich)

*Verbesserungsvorschläge.* Da die meisten Richter mit der Begutachtung zufrieden sind, überrascht es nicht, dass auch die Resonanz auf diese Frage nur gering ist. Nahezu die Hälfte (46.5 %) antwortet erst gar nicht darauf, und auch 22.6 % der Reagierenden gibt an, *keine* konkreten Verbesserungsvorschläge zu haben. Der Rest schlägt am häufigsten vor, Gutachter sollten sich stärker *um Vermittlung* bemühen (20.2 %).



## IV. Diskussion

### 1. Hat sich die Psychologische Begutachtung in 20 Jahren verändert?

*Häufigkeit der Beauftragung.* Im Vergleich zu 1984 (damals war die Rechtsfigur "Gutachter" im Familienrecht erst wenige Jahre alt) hat die Beauftragung deutlich zugenommen. Das zeigt sich vor allem bei der Kategorie "keine Beauftragung". Hatten früher 38 % der Richter noch nie ein Gutachten in Auftrag gegeben, trifft dies 2002 nur noch auf 3,0 % zu. Am häufigsten werden jährlich bis zu 5 Aufträge vergeben. Das damalige Motiv vieler Richter, Gutachter nicht nur als Entscheidungshelfer, sondern auch zur Verfahrensabsicherung einzuschalten, findet sich heute nicht mehr. Lediglich bei der Begründung für ihre Zufriedenheit mit der Begutachtung taucht das Argument „Rechtsmittelsicherheit“ mit 2,4 % noch auf (s. Abb. 9), doch das ist retrospektiv gemeint.

Was das Verhältnis von Sorgerechts- zu Umgangsregelungen angeht, sind es im Fall von Umgangsstreitigkeiten doppelt so viele Richter, die *noch nie* ein Gutachten in Auftrag gegeben haben. Das hatten wir wegen der (vermuteten) Streitverlagerung in Folge des KindRG nicht erwartet. Auch entspricht es nicht

unseren eigenen Erfahrungen als Sachverständige, denn gut 70 % (!) der

[24](#)

Beauftragungen gelten Umgangskonflikten. Der erhebliche Anstieg von Gutachterbestellungen gerade bei Trennung und Scheidung ließe sich zwar auch darauf zurückführen, dass diese Option 1984 noch relativ neu war, wahrscheinlicher dürfte jedoch sein, dass das Bewusstsein für eine *psychologische* Sichtweise des Trennungsgeschehens und seiner seelischen Folgen für Kinder seitdem stetig angestiegen ist. Außerdem begünstigt die obergerichtliche Rechtsprechung das Einholen von Gutachten. Unverändert dagegen ist ihr Einsatz in Fällen von Kindeswohlgefährdung nach § 1666, 1666 a BGB. Hier genügt heute wie früher immer noch in Zweidrittel aller Fälle die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendamt.

*Auftragsinhalte.* Eine wichtige Erkenntnis dieses ersten Untersuchungsteils besteht darin, dass die Zahl der Richter, die mit der Beauftragung von Gutachtern ein Interesse an einer einvernehmlichen Lösung verbinden, deutlich zugenommen hat. Diesen Wunsch gab es zwar auch früher schon, doch damals war er nur mit vagen Hoffnungen verknüpft. Deshalb kann es sich früher nur um unsystematische Versuche Einzelner gehandelt haben, wenn im Einzelgespräch mit dem Gutachtenverlierer versucht wurde, seine Zustimmung zur Empfehlung zu gewinnen. Das Prinzip, mit Eltern immer nur

[25](#)

allein zu sprechen, wurde erst später durchbrochen: 1985 brachte Berk mit seinem Vorschlag, bewusst ein Abschlussgespräch mit beiden Eltern zu führen, um sie von der fachlichen Richtigkeit des Gutachternvorschlags zu überzeugen, erstmals eine Neuerung ins Spiel, die, losgelöst von dieser Absicht, durchaus als „Meilenstein“ in der Methodik des Gutachterwesens bezeichnet werden kann.

Das ist inzwischen anders, jedenfalls auf den ersten Blick. Die Erweiterung des diagnostischen Vorgehens durch interventions- bzw. modifikationsorientierte Konzepte hat Befriedigungsbemühungen zumindest konzeptionell „salonfähig“ gemacht. Da aber auch die heutigen Gutachter unbeirrt am entscheidungszentrierten Leitbild der ZPO festhalten, müsste sie ihre methodische Neuerung zwangsläufig in erhebliche Schwierigkeiten bringen, weil sie im Prinzip unzulässig ist. Aus einem entscheidenden Grund ist das jedoch nicht der Fall: Da der Gutachter den Eltern die „richtige,, Lösung als Ergebnis seiner Recherche vorgibt und das Elterngespräch nur deshalb führt, um dafür um Zustimmung zu werben, handelt es sich bei den Erweiterungen nicht um Befriedigungsversuche *im psychologischen Sinn*, die auf Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Eltern abzielen, sondern eher um „rechtstechnische“ Interventionen.

Denn tatsächlich nimmt er damit lediglich vorweg, was auch dem Gericht durch § 52 (1) FGG auferlegt ist – *auf ein Einvernehmen der Parteien hinzuwirken*. Stimmen die Eltern ihm zu, hat er deshalb beide Ziele erreicht. Zum einen ist er seiner Pflicht zur gerichtlichen Entscheidungshilfe nachgekommen; zum anderen hat er einen Beitrag zur Streitbeilegung geleistet. Deshalb bleibt trotz der methodischen Erweiterungen das Grundprinzip, Entscheidungsorientierung, unverändert gewahrt. Um Zustimmung zu einer von außen vorgegebenen Lösung zu werben, ist keine Intervention im psychologischen Sinne, sondern - das ist nicht negativ gemeint - Kosmetik. Bei Erfolg „will“ auch der Verlierer, was ohnehin „sein“ wird. Damit zielen die Erweiterungsstrategien allein auf die Herstellung von „Verfahrensfrieden“, nicht aber von „Beziehungsfrieden“ ab. Kinder wären aber nur im letzten Fall Gewinner.

Auf den zweiten Blick hat sich somit in der Begutachtung wenig verändert. Zustimmung eines Elternteils zum nicht abwendbaren Ausgang eines juristischen Verfahrens und von beiden Eltern gemeinsam ausgehandelte Kompromisse aus Einsicht und Achtung der kindlichen Persönlichkeit sind nicht dasselbe, das wird im nächsten Abschnitt deutlich, wenn es um die Begutachtungseffekte geht.

## 2. Effekte der Begutachtung aus Richtersicht

Obwohl Psychologische Gutachter bereits seit über 20 Jahren fest bei den Familiengerichten angesiedelt sind, gibt es bisher nur eine einzige Studie, die systematisch Effekte ihrer Arbeit zu erhellen versucht (Behrend & Jopt, i. D.)

[26](#)

. Ansonsten wird lediglich unterstellt, dass mit der Begutachtung ein Gewinn für das Kindeswohl verbunden sei; dass also „begutachtete“ Kinder anschließend irgendwie „besser“ dastehen als andere, über die das Gericht allein entschied. Ein solcher Unterschied muss vorausgesetzt werden, wenn das Gericht zur Beantwortung der Frage, welche Regelung dem Wohl des Kindes „*am besten* entspricht“ (§ 1671 (2) BGB), gutachterlichen Sachverstand in Anspruch nimmt. Andernfalls bestünde der einzige Nutzen darin, dem Gericht überhaupt zu einer Entscheidung - gleich, welcher - verholphen zu haben, womit jede Begutachtung ihren gesetzlichen Sinn verloren hätte. Denn sofern es nur um die Auswahl selbst und nicht um die „richtige“ oder zumindest „bessere“ Entscheidung geht, braucht kein Richter fremden Rat.

Zwar hat Kaltenborn (1987, 1996, 2003) im Rahmen längsschnittartiger Verlaufsanalysen mit erheblichem Aufwand verfolgt, was aus begutachteten Kindern Jahre später geworden ist und wie sie die frühere Empfehlung in der

[27](#)

Rückschau beurteilen . Doch solche Katamnesen sind „nur“ von heuristischem Wert, denn verbindliche Aussagen über tatsächliche Einflüsse der Begutachtungen auf den weiteren Lebenslauf erlauben sie nicht. Ohne eine plausible Verknüpfung zwischen späteren Verhältnissen und Gutachterempfehlung lässt sich über jedwede Zusammenhänge retrospektiv nur spekulieren. Damit aber ist die Gefahr groß, dass alle Interpretationen, so interessant sie sein mögen, in Trivialität abgleiten, denn das Leben der Menschen verändert sich, auch in ihren Verwandtschaftsbeziehungen, *immer*

[28](#)

- mit wie ohne Begutachtung.

Jüngst war unter Verweis auf zwei Dissertationen von Terlinden-Arzt (1998)

[29](#)

und Klüber (1998) zu lesen, „Gutachtenanalysen haben den positiven Wert ‚klassischer Gutachten‘ erbracht“ (Salzgeber, Fn. 12, S. 95). Doch das ist irreführend, denn die Studien untersuchten an Hand einer Stichprobe von Gutachten Methodik, ausgewählte Inhalte des Kindeswohls, diagnostische Strategien sowie den Prozess der Begutachtung und verglichen die Ergebnisse mit wissenschaftlichen Standards zur allgemeinen Anfertigung

[30](#)

schriftlicher Gutachten (Westhoff & Kluck, 1991) . Nach einem solchen Ansatz lassen sich zwar Aussagen zur *Qualität*, jedoch nicht zur *Effektivität* der Begutachtung treffen (was die Autorinnen allerdings auch nicht behaupten). Auch jene „Begründung“, wonach der Wert Psychologischer Gutachten allein dadurch schon nachgewiesen sei, dass die Empfehlungen in der Regel von den Gerichten übernommen würden (Arntzen, 1989), hat zwar eine lange Tradition (Hetzler, 1939), ersetzt aber fehlende Evaluationsstudien nicht, denn wer so argumentiert, bewegt sich in Tautologien, d. h.

[31](#)

wissenschaftlich wertlosen Zirkelschlüssen.

Die Fragebogenstudie von Behrend & Jopt (i. D.) ist zwar auch nur ein erster Schritt auf dem Weg einer gründlichen Evaluation Psychologischer Begutachtung - obendrein „nur“ an Eltern gerichtet, von denen sich wiederum

[32](#)

überwiegend die Verlierer beteiligten -, doch empirische Forschung auf diesem Feld wird aus vielerlei Gründen immer bruchstückhaft und unvollkommen bleiben. Eines ließ sich dennoch nachweisen: Befragt nach den unmittelbaren Auswirkungen der Begutachtung auf ihre Beziehungen zum



Expartner und zum Kind, berichteten die Eltern, dass statt Entspannung meist das genaue Gegenteil eintrat. Zunächst versuchten die Unterlegenen, z. T. mit erheblichem Einsatz (privates Gegengutachten; eigene „Richtigstellungen“, Beschwerdeandrohung), zu verhindern, dass das Gericht den Vorschlag des Gutachters übernahm; blieben sie erfolglos, erfolgte danach allenfalls „vor Gericht“ eine Beendigung des Streits. Am psychischen Belastungszustand aller Beteiligten änderte sich jedoch meist nichts.

In diesem Punkt vermitteln viele Richter der vorliegenden Studie einen anderen Eindruck. Über die Hälfte glaubt, dass die Begutachtung *beides* leistet, Entscheidungshilfe *und* Hilfe für das Kind (s. Abb. 5). Wobei letztere nicht nur auf die Arbeit des Gutachters zurückzuführen ist; etliche Eltern haben sich auch erst im Rahmen der Anhörung, also unter Mitwirkung des Gerichts, geeinigt (s. Abb. 7). Doch durch wen auch immer, der Anteil solcher Verfahren, die schließlich mit Zustimmung beider Eltern enden, ist jedenfalls

[33](#)

beachtlich. Ein Befund, der durch die rechtssoziologische Forschung schon

[34](#)

seit langem bekannt ist (Caesar-Wolf, Eidmann & Willensbacher, 1983) . Dies muss allerdings nicht als Beweis dafür gelten, dass Gerichte über größere Überzeugungskraft verfügen als Gutachter, denn der unterlegene Elternteil weiß natürlich sehr genau, dass (und was) beschlossen werden wird, wenn er seine Zustimmung weiterhin verweigert.

Trotzdem: Wenn elterliche Einvernehmlichkeit als bester Beitrag für das Kindeswohl gilt, dann muss auch ein „Konsens in letzter Minute“ zumindest als (Teil-)Erfolg der Begutachtung gewertet werden. Allerdings fällt auf, dass die Richter von einer positiven Wirkung der Begutachtung auf das Kind („seine Lage hat sich verbessert“) sprechen, obwohl sie es danach (in der Regel) gar nicht mehr gesehen haben (der Kontakt beschränkt sich meist auf eine einmalige Anhörung *im Vorfeld* der Begutachtung). D. h., dass sie diesen Effekt nicht selbst beobachtet, sondern *logisch erschlossen* haben. Aber wie? Darauf gibt es im Prinzip zwei Antworten. Die eine geht davon aus, dass mit jeder rechtlichen Regelung unmittelbar auch ein Gewinn für das Kind verbunden ist. Dahinter verbirgt sich der Algorithmus ‚Gerichtsentscheidung schafft Kindeswohl‘, der sich bis zu den Anfängen des modernen Kindschaftsrechts zurückverfolgen lässt. So wurde die 1980 noch zwingend vorgeschriebene Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil damit begründet, dass Scheidungskinder für ihre Entwicklung „Ruhe“ und „klare Verhältnisse“ benötigen und nicht zum dauerhaften Zankapfel ihrer Eltern

[35](#)

werden dürfen. Deshalb galt das Kindeswohl als gesichert, sobald dieser Zustand, freiwillig oder per Beschluss, hergestellt war.

Die zweite Antwort würde nur für solche Fälle gelten, wo Empfehlung bzw. Beschluss von beiden Eltern akzeptiert wurden, und mutet zunächst ausgesprochen modern an, weil sie der Logik des Kindschaftsrechts - elterliches Einvernehmen ist der beste Beitrag zur Entlastung von Trennungskindern - folgt. Die Belege sind zwar nicht sehr ausgeprägt, aber nachweisbar: gleichfalls mit der Richterzufriedenheit korrelieren auch die beiden Variablen "Konfliktmildernde Wirkung des Gutachtens" ( $r = .23$ ) und "Verbesserung des Elternverhältnisses nach Begutachtung" ( $r = .21$ ). Sofern man ihren Einfluss auf den positiven Eindruck der Richter von der Befindlichkeit des Kindes kontrolliert - dies geschieht statistisch über die Technik der so genannten „Partialkorrelation“ -, ist der Zusammenhang zur kindlichen Lageverbesserung jedoch merklich geringer ( $r = .15$ ). D. h., dass die Richter ihr Bild von den Kindern in erster Linie daraus *erschließen*, wie sie den *die Eltern* nach der Begutachtung wahrnehmen.

Wie an anderer Stelle berichtet wird, erklären sich die Gutachten- bzw. Verfahrensverlierer jedoch nicht aus Überzeugung, d. h. inhaltlich, mit der gegen sie lautenden Entscheidung einverstanden, sondern weil sie – ggf. nach vergeblichem Widerstand – kapitulieren und resignativ hinnehmen, was ohnehin nicht abzuwenden ist. Wenn daraufhin Ruhe einkehrt, dann bedeutet das zwar auch einen Gewinn fürs Kind (der belastende Rechtsstreit ist vorbei), auf der *Beziehungsebene* besteht der Konflikt (zwischen den Eltern) jedoch weiter. Mit der Folge, dass das Kind im Alltag – und der bestimmt sein weiteres Leben – auch nach dem Verfahren noch immer im elterlichen Spannungsfeld steht.

Meist verbirgt sich hinter der von den Richtern erlebten Einigung lediglich die *Kapitulation* vor der Macht des Bündnisses von Gericht und Gutachter (s.

[36](#)

Jopt, 1990) . Das bestätigen auch sie selbst, wenn sie berichten, dass Spannungen (Abb. 3) und Streit (Abb. 4) auch nach der Begutachtung häufig weiter bestehen. Solche Zustände sind mit einer realen Entlastung des Kindes unvereinbar. Auch der Hinweis auf das Beschwerdegericht, das vielfach zunächst angerufen wird, passt nicht zur Vorstellung, dass Kinder von einem „Frieden“, der auf *Beugung* des Verlierer-Elternteils beruht, wirklich profitieren könnten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vermeintlich verbesserte Lage von Kindern nach der Begutachtung in Wirklichkeit auf der juristischen *Schlussfolgerung* beruht, wonach ein rechtlich „erledigtes“ Streitverfahren *an sich* von Wert und damit dem Kindeswohl dienlich sei. Es handelt sich lediglich um die logische Deduktion aus Eindrücken des Gerichts, die aus

anderen Quellen stammen, aber nicht vom Kind selbst. Wenngleich das Bild von den „klaren Verhältnissen“ als bestem Beitrag zum Wohl des Kindes auch von vielen Psychologen, Psychiatern, und anderen am Scheidungsverfahren beteiligten Berufsgruppen vertreten wurde, ist es aus psychologischer Sicht

[37](#)

dennoch unzutreffend (s. Goldstein, Freud & Solnit, 1974; Lempp, 1982) . Ein solcher Zusammenhang mag für viele andere Rechtsstreitigkeiten zutreffen, im Familienrecht ist er ein *Vorurteil*, für das es zu keiner Zeit eine Berechtigung gab. Die Analogie zu anderen Rechtsgebieten ist deshalb nicht anwendbar, weil sie nicht berücksichtigt, ob nach der gerichtlichen Streitbeilegung – durch Beschluss oder Vergleich – zwei prinzipiell unabhängige Parteien ihre eigenen Wege gehen, die niemand zwingt, sich wiedersehen zu müssen; oder ob danach das Kind *gezwungen* ist, sich mit den (affektiven) Folgen einer nicht von Einsicht getragenen „Elterneinigung“ zu arrangieren.

### 3. Zur Zufriedenheit von Familienrichtern

In einer Hinsicht werden Psychologische Gutachten den in sie gesetzten Erwartungen voll gerecht, für die meisten Richter sind sie wertvolle Hilfen, um auch in hoch strittigen Fällen entscheidungsfähig zu bleiben. Deshalb überrascht es nicht, wenn auf die Frage nach Verbesserungsvorschlägen den wenigsten Richtern überhaupt etwas einfällt. Andererseits ist schwer vorstellbar, dass sie glauben, eine im Sorgerechtsverfahren ohnehin „nur“ duale Entscheidung – soll das Kind nach der Trennung bei Mutter oder Vater leben – könne durch die Befunderhebung des Gutachters „verbessert“ werden. Das mag in Einzelfällen manchmal zutreffen, sehr häufig ist es jedoch von unmittelbarer Evidenz, welche Alternative im Sorgerechtsstreit die sinnvollere ist. Das hat mit dem Alter des Kindes, seinem Willen, früherer und zukünftiger Betreuung, u. ä., zu tun, wobei die Gewichtung der verschiedenen Faktoren meist mehr eine Angelegenheit persönlicher Prioritätensetzung, als fachlichen Gebots ist. Um hier abzuwägen, muss man nicht Psychologe sein. Insofern waren die Freiburger Bekenntnisse der Richter, auch ohne Gutachter zum selben Ergebnis zu kommen, keineswegs vermessen.

Deshalb vermuten wir, dass mit „Entscheidungshilfe“ im Kontext von Trennung und Scheidung weniger die *inhaltliche* Unterstützung gemeint ist, sondern eher ein Ritual von hoher juristischer Akzeptanz – was ein Gutachter (Experte) empfiehlt, hat größeren prozessualen Bestand. Alle Professionellen im Familienrecht wissen, dass Beschlüsse schnell auf schwankendem Boden stehen können, wenn der unterlegene Elternteil sie mit der Begründung

angreift, dem Gericht habe es an Sachkunde gefehlt. Die eigentliche Schwierigkeit bei hochstrittigen Eltern besteht jedoch weniger in der Auswahl

[38](#)

des „Richtigen“, sondern im Modus selbst. Spätestens mit der Kindschaftsrechtsreform gehört es zum psychologischen Allgemeinwissen, dass es den „Richtigen“ aus Kindersicht selten gibt, und wo doch, ist er in der Regel unschwer zu erkennen. Wenn Richter deshalb ihre Zufriedenheit mit der Begutachtung - trotz Interventions- oder Modifikationsdiagnostik - zu 98.3

[39](#)

% (!) mit der formalen Entscheidungshilfe begründen, so vermitteln sie zwar den unmittelbaren Eindruck hohen fachlichen Gewinns durch den Gutachter, tatsächlich hat sich jedoch auch in diesem Punkt, im Vergleich zu früher, wenig geändert: für viele Richter – aber nicht für alle – ist der Nutzen des Gutachters (zuerst) prozessualer Natur. Das wird lediglich nicht mehr so freimütig berichtet.

Dadurch muss die Ernsthaftigkeit ihrer Hoffnung auf Entspannung des Elternsystems durch den Gutachter allerdings nicht in Frage gestellt werden. Konsensfindung ist ein wichtiges Prinzip im Zivilrecht (§ 278 ZPO). Wie die Studie zeigt, sehen die Richter auch deutliche Anzeichen dafür, allerdings nur auf der Elternebene (weniger Konflikt; entspannteres Klima), während Aussagen über positive Konsequenzen für die Kinder nur *erschlossen* werden. Die einvernehmliche Beendigung des Gerichtsverfahrens, *Verfahrenswohl* sozusagen, wird, wie in den Anfängen des Kindschaftsrechts, einfach mit *Kindeswohl* gleichgesetzt. Wie der Konsens gewonnen wurde und worauf er gründet, ist unerheblich.

Unerkannt bzw. unbeachtet bleibt, dass es ein Widerspruch in sich selbst ist, Eltern einerseits die „richtige“ Lösung vorzugeben und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zur Einigung anzubieten. Das mag da angehen, wo es um unterschiedliche Bewertungen eines Sachverhalts geht, beispielsweise die Auswahl der geeigneten Schule; es muss jedoch sofort scheitern, wenn Werte von so großer persönlicher Bedeutung auf dem Spiel stehen (zukünftiger Wohnsitz des Kindes oder Umgangsgestaltung), dass jede Vorgabe der Lösung automatisch die Aufspaltung in Gewinner und Verlierer nach sich zieht. Deshalb besteht die Gefahr einer Alibifunktion, wenn die Konturen zwischen (gutachterlicher) Empfehlung, fortbestehenden Interessengegensätzen auf Seiten der Eltern und (richterlicher) Entscheidung so stark verwischt werden, dass der Eindruck allseitigen Einvernehmens entsteht. Zwar kann auch die ledigliche Akzeptanz eines Gerichtsbeschlusses als *relativer Gewinn* für Kinder gesehen werden, weil sie zumindest nicht befürchten müssen, erneut

[40](#)

vom Richter befragt zu werden. Mehr aber auch nicht.

Die Folgen einer lediglich äußerlich befriedeten Elternschaft zeigen sich ganz besonders auf dem Feld des Umgangsrechts. Zwar sind die dort auftretenden Probleme aus wissenschaftlicher Sicht ohnehin nicht zu beantworten - von wenigen Ausnahmen, z. B. Erkenntnissen der Bindungsforschung zur Trennung von der Bezugsperson, abgesehen -, denn sie sind ethischer Natur. Die Entwicklungspsychologie macht keine Aussagen zur Ausgestaltung von Umgang, und es lässt sich auch nirgendwo nachlesen, wie oft ein Kind den Vater besuchen bzw. bei ihm übernachten soll. Deshalb ist jede Empfehlung – bis hin zur Aussetzung – letztlich willkürlich und erheblich von der Person des Gutachters abhängig. Meist beruht sie auf einer Mischung aus persönlichen Überzeugungen und Pragmatismus. Doch wenngleich im Familienrecht - wegen der manchmal totalen Unfähigkeit von Eltern, ihre eigenen Probleme von den Bedürfnissen und Rechten der Kinder zu trennen – auf Gutachternvorschläge zum Umgangsrecht auch nicht verzichtet werden kann,

[41](#)

so müssen sie trotzdem nicht zum Schein „verwissenschaftlicht“ werden. Gelingt es im Rahmen der Begutachtung nicht, die Eltern wenigstens für einen Minimalkonsens zu gewinnen, sind weitere Kontaktstörungen zu Lasten des Kindes so gut wie vorprogrammiert, bis hin zu irreversiblen Beziehungsabbrüchen, die von ihm selbst ausgehen (PAS). Insofern beweisen gerade die zunehmenden Umgangsprobleme am Familiengericht, welche enge Grenzen der entscheidungsorientierten Begutachtung gesetzt sind.

## Zusammenfassung

In den letzten 20 Jahren hat sich die Begutachtung im Prinzip nicht verändert. In Anlehnung an die ZPO ist sie vor allem *Entscheidungshilfe* für das Gericht. Dass sie auch die weitere gesetzliche Forderung erfüllt, wonach Gerichtsentscheidungen - und damit auch gutachterliche Empfehlungen – so abgefasst sein müssen, dass sie dem Kindeswohl „*am besten*“ entsprechen, ist bisher nicht bewiesen, sondern wird lediglich unterstellt, weil in der juristischen Logik jedes Verfahrensende einen Gewinn („Rechtsfrieden“) für die Beteiligten bedeutet, folglich auch für das Wohl des Kindes.

Sorge bereitet der Justiz vor allem die *Stabilität* ihrer Entscheidungen. Immerhin 40 % der befragten Richter sind mit der bisher üblichen Begutachtung nur bedingt oder gar nicht zufrieden; weil sie nach ihrem Eindruck nur selten die Zustimmung des Gutachtenverlierers findet und damit nicht zur Beendigung des Elternkonflikts beiträgt. Eine Entscheidung, die vom unterlegenen Elternteil lediglich auf Grund der Machtposition des Gerichts akzeptiert wird, ist mit einem wirklichen Konsens nicht zu vergleichen, weil lediglich Rechtsfrieden eintritt, während das Spannungsfeld auf Seiten der

Eltern bestehen bleibt. Der „erfolgreiche“ traditionelle Gutachter kann erreichen, dass die Kinder nicht weiter zum (gerichtlichen) Zankapfel werden, mehr aber auch nicht. Danach leben viele in „paralleler Elternschaft“ (sie pendeln zwischen zwei unversöhnten, feindselig gestimmten und sprachlosen Elternseiten hin und her) oder brechen, weil sie die daraus resultierenden Belastungen nicht länger ertragen, den Kontakt zu einem Elternteil ab. Das hat gerade die Studie von Proksch (2002) erneut nachgewiesen. Deshalb ist die Hoffnung der Richter auf Vermittlung durch den Gutachter nur so lange ein Fortschritt, wie man die Folgen aus *juristischer Perspektive* betrachtet.

Der Eindruck, die entscheidungsorientierte Begutachtung sei hinreichend in der Lage, auch den Ansprüchen des KindRG zu genügen und bedürfe somit keiner Neuerungen, geschweige denn eines Paradigmenwechsels, trifft deshalb nicht zu. Eltern, die sich als „Parteien“ gegenüber treten, wollen vor Gericht „gewinnen“, allenfalls sich so vergleichen, dass ihre persönlichen Interessen nicht auf der Strecke bleiben. Ein Vorschlag, den das Gericht ohnehin beschließen würde, ist jedoch kein Vergleichsangebot, sondern faktisch ein Diktat. Wer ihm zustimmt, akzeptiert lediglich, was sich ohnehin nicht aufhalten lässt. Deshalb kann es nicht genügen, dass Gutachter sich nur um die Akzeptanz ihrer Vorschläge bemühen. In Anbetracht der Realität gerät allerdings auch die hohe Zufriedenheit der Familienrichter in ein anderes Licht. Denn wenn sie nur mit der entscheidungsorientierten Begutachtung über eigene Erfahrungen verfügen, können sie sich auch nur auf dieses Konzept beziehen. Es bildet für sie den „Normalfall“ ab. Für viele Richter verschiebt sich ihr Urteil jedoch beträchtlich, sobald sie durch den Kontakt mit einem anderen Begutachtungsansatz über eine erweiterte Beurteilungsgrundlage verfügen. Wie, beschreibt Teil II der Studie.

[1](#) Für ihre engagierte Beratung und Unterstützung bei der Erstellung beider Manuskripte danken wir Frau Diplompsychologin Katharina Behrend ganz herzlich.

[2](#) Willutzki, S. (2002). *Thesen zur Funktion des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren*. Unveröff. Vortrag, Evangelische Akademie Bad Boll.

[3](#) Damit sind selbstverständlich auch Richterinnen gemeint, die männliche Form dient allein der besseren Lesbarkeit.

[4](#) Der nächste ist bereits auf den Weg gebracht: Im Rahmen eines Promotionsprojektes sollen die unterschiedlichen Erfahrungen, die Kinder und Eltern mit beiden Begutachtungskonzepten gemacht haben, gesammelt und miteinander verglichen werden.

[5](#) Werst, C. & Hemminger, H.-J. (o. J.). *Psychologische Gutachten in Prozessen vor dem Familiengericht*. Universität Freiburg: Projektbericht.

[6](#) Salzgeber, J. (2001, 3. Auflage). *Familienpsychologische Gutachten*. München: Beck.

[7](#) Möglicher Weise war es diese aus verfahrensrechtlicher Sicht unzulässige Begründung, die das Justizministerium seinerzeit davon abhielt, der Fachöffentlichkeit näheren Einblick in das familienrichterliche Motivsystem für die Einschaltung von Gutachtern zu gewähren.

[8](#) Finke, F. (1996). Psychologische Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren aus richterlicher Sicht. *FPR*, 160-165. Jessnitzer, K. (1988). *Der gerichtliche Sachverständige*. Köln. Böhm, Reglindis (1985). Rechtliche Probleme der Anordnung, Erstellung und Verwertung von Sachverständigengutachten im Rahmen familiengerichtlicher Entscheidungen in Sorgerechtsachen. *Der Amtsvormund*, 731-746.

[9](#). Diese Position wird inzwischen auch von Willutzki (2002) vertreten, der Jahre vorher den lösungsorientierten Ansatz noch ausdrücklich befürwortete. Anlässlich einer Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll im Herbst 2002 machte er deutlich, dass durch den „Paradigmenwechsel in der Kindschaftsrechtsreform“ Beratung zwar einen „eindeutigen Vorrang“ vor jeder juristischen Intervention habe, doch das gelte nicht für den Gutachter, denn „zum einen darf nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der Fachdiskussion um die Funktion des Gutachters im kindschaftsrechtlichen Verfahren gerade nicht eine wünschenswerte gesetzliche Klarstellung in dieser Frage vorgenommen hat; zum anderen ist die Beratungsaufgabe des Jugendamtes in der Reform als kommunale Pflichtaufgabe festgelegt und damit ausdrücklich verstärkt worden.“

[10](#) Bergmann, E. (1997). Auswahl und Rolle des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren. *Neue Justiz*, Heft 2, 67-70. Bode, L. (2001). Moderator Gericht. Kooperation oder Delegation im gerichtlichen Verfahren? *Kind-Prax*, 2, 139-144; ders. (2002), Change Your Mind – kindliche Beziehungen im familienrechtlichen Verfahren. In: Bergmann/Jopt/Rexilius, S. 202-224. Cuvenhaus, H. (2001). Das psychologische Sachverständigengutachten im Familienrechtsstreit. *Kind-Prax*, 182-188; ders. (2002), Rechtliche Grundlagen einer systemisch ausgerichteten Sachverständigenbeauftragung im familienrechtlichen Verfahren. In: Bergmann/Jopt/ Rexilius, S. 225-226.

[11](#) Auf den Punkt gebracht hat der Göttinger Gutachter Böddecker diese Position: „Fast jeder möchte sicherlich Berater sein, d.h. mit seinen Befunden im Dienst des Klienten arbeiten. Dies ist an sich die sinnvolle Form psychodiagnostischen Vorgehens, wenn der Psychologe seine eigenen Befunde in Handlungsanweisungen umsetzen kann. Sein Auftrag lautet aber Begutachtung der Familie und nicht Beratung der Familie“.; Überlegungen zur alltäglichen Praxis des psychologischen Sachverständigen in Sorgerechtsfragen. *Fragmente 16. Schriftenreihe zur Psychoanalyse. Gesamthochschule Kassel, Wissenschaftliches Zentrum II*, 1985, S. 518.

[12](#) Salzgeber, J. (2003). Ein neuer psychologischer Sachverständiger? Ein Beitrag zu Cuvenhaus (Kind-Prax 2002, 182 ff.). *Kind-Prax*, 92-96; Balloff, R. (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten - Bestandsaufnahme und Perspektiven. *ZfJ*, 100-200.

[13](#) Dettenborn, H., Rezension des Readers Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht., herausgegeben von Bergmann/Jopt/ Rexilius, Köln, 2002. *FPR*, 2003, 351.

[14](#) Jopt, U. (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg; Jopt, U. & Rexilius, G. (2002). Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht - Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform -. In: Bergmann/Jopt/Rexilius, S. 141-175.

[15](#) Salzgeber, J. & Höfling, S. (1993). Familienpsychologische Begutachtung: Rahmenbedingungen

und Möglichkeiten psychologischer Interventionen. *ZfJ*, 80, 238-245.

[16](#) Balloff, R. & Walter, R. (1991). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen. *FuR*, 334-341. Balloff, Fn. 12.

[17](#) Rösner, Sigrid & Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. Neue Standortbestimmung zwischen Diagnostik und Beratung. *ZfJ*, 76, 439-443; Schade, B. & Friedrich, Sigrid (1998). Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts. *FPR*, 187-191.

[18](#) Jopt, U. (1987). Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall. *FamRZ*, 875-886. ders., *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg, 1992.

[19](#) Bergmann, E., Jopt, U. & Rexilius, G. (Hrsg.) (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

[20](#) Da es aus Platzgründen nicht möglich ist, den Fragebogen abzdrukken, schicken wir ihn bei Interesse gerne zu.

[21](#) Hier sei den Familienrichtern Elmar Bergmann (AG Mönchengladbach-Rheydt), Lutz Bode (AG Chemnitz), Hanspeter Cuvenhaus (AG Rheine), Reinhold Hergarten (AG Sinzig), Carsten Meise (AG Ibbenbüren), Hans-Christian Prestien (AG Potsdam), Walter Schramm (AG Dortmund), Jörg Werner (AG Kleve) und Peter Ziehm (AG Holzminden) für ihre zahlreichen Anmerkungen und Anregungen noch einmal ganz herzlich gedankt. Ohne ihre Unterstützung hätte sich die angestrebte Nähe zum familiengerichtlichen Alltag nicht herstellen lassen.

[22](#) Bedenken scheinen hier nicht ganz unangebracht, da noch über das ganze nächste Jahr weitere Fragebögen eingingen, der letzte im Oktober 2003.

[23](#) Vgl. die im Internet veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamts aus den Jahren 2001 und 2002.

[24](#) Möglicher Weise lässt sich dieser Widerspruch dadurch erklären, dass Richter die Überlegenheit des lösungsorientierten Ansatzes vor allem mit der Beseitigung von Umgangsstörungen in Zusammenhang bringen (s. Teil II), sodass wir verstärkt auf diesem Feld eingesetzt werden.

[25](#) Berk, H.-J. (1985). *Der psychologische Sachverständige in Familienrechtssachen*. Stuttgart.

[26](#) Behrend, Katharina & Jopt, U. (2004). *Effekte psychologischer Begutachtung aus Sicht betroffener Eltern*. (i. D.)

[27](#) Kaltenborn, K.-F. (1987). Die personalen Beziehungen des Scheidungskindes als sorgerechtsrelevantes Entscheidungskriterium. - Eine katamnestische Untersuchung nach kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtung zur Regelung der elterlichen Sorge -. *FamRZ*, 990-1000; ders. (1996). Die lebensgeschichtliche Bedeutung der richterlichen Sorgerechtsregelung. *ZfJ*, 255-266 und 354-363; ders. (2003). „Ihre Empfehlung, dem ‚Wohnort-Wunsch‘ des Kindes Vorrang zu geben, finde ich richtig“. Erfahrungswissen zur Sorgerechtsregelung von Betroffenen: ein



partizipativer Forschungsansatz (Teil I: Primäre Entscheidungskriterien). *ZfJ*, 313-328.

[28](#) Dazu ein Zitat der Jugendlichen Sabine, Jahre nach ihrer Begutachtung: „Viele Kriterien, die zur Sorgerechtsentscheidung beitragen, empfinde ich als Larifari. Als krampfhaften Versuch, eine Begründung für die Richtigkeit zu finden. Man wird nie sicher herausfinden, ob es richtig war. Es ist meiner Ansicht nach immer ein Lottospiel mit oder ohne psychiatrische Begründung. Denn man kann nicht zweigleisig fahren und weiß nie, was gewesen wäre, wenn ...“ Aus: Kaltenborn, 2003; Fn. 11.

[29](#) Terlinden-Arzt, Patricia (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht - Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst. Klüber, Antje (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht - Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.

[30](#) Westhoff, K. & Kluck, Marie-Luise (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin/Heidelberg/New York.

[31](#) „Daß durch die Einschaltung des Psychologen eine vertiefte Erkenntnis des Sachverhalts ermöglicht wird, ergibt sich nicht nur daraus, daß Fürsorgebehörden, Rechtsanwälte oder die Eltern selbst ihre Kinder einer Begutachtung zuführen, sondern vor allem daraus, daß die Feststellungen des Gutachtens als Ergänzungen der Berichte, die beispielsweise die Jugendämter den Amtsgerichten vorlegen, herangezogen werden und daß eine Reihe von Entscheidungen über das Sorgerecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und anderes in den uns bekannten Fällen ausdrücklich mit der Feststellung des Gutachtens begründet werden.“ (Hetzler, Hildegard, *Psychologische Begutachtung von Kindern aus geschiedenen Ehen. Zeitschrift für angewandte Psychologie und Charakterkunde*, 1939, 299).

"... Tatsache, daß seit Jahren Tausende von familienpsychologischen Gutachten von Familiengerichten angefordert werden. Darf man Juristen für so unkritisch und lebensfremd halten, daß sie fortgesetzt Gutachten anfordern würden, die keinerlei Nutzen für familienrechtliche Entscheidungen haben? Diese Frage muß doch wohl eindeutig verneint werden." (Arntzen, F., *Zur „unerlaubten Ausübung der Heilkunde durch gerichtspsychologische Institute in Sorgerechtsfragen“*. Replik auf Ullmann. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 1989, *ZfJ*, 70, 281-282).

[32](#) Dass Gutachtengewinner kaum Interesse haben, an späteren Befragungen teilzunehmen, ist hinreichend bekannt.

[33](#) Salzgeber (2003) berichtet, dass 50 % aller Einigungen durch sein Institut noch im Rahmen der Begutachtung erfolgen.

[34](#) Danach waren sich zu Beginn eines Gerichtsverfahrens lediglich 18 % der Eltern darin einig, wie nach der Scheidung Lebensmittelpunkt und Umgang des Kindes gestaltet werden sollten; bei Ausspruch der Scheidung war diese Quote auf ca. 80 % „einvernehmlicher“ Eltern angestiegen. Caesar-Wolf, B., Eidmann, D. & Willensbacher, B. (1983). *Die gerichtliche Ehelösung nach dem neuen Scheidungsrecht: Normstruktur und Verfahrenspraxis. Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 202-246.

[35](#) Coester, M. (1991). Neue Aspekte zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. *FuR*, 70-74.

[36](#) Jopt, U. (1988). Zur (un)heimlichen Allianz zwischen Justiz und Psychologie im Familienrecht. *Betrifft Justiz*, 288-290.

[37](#) Goldstein, J., Freud, Anna & Solnit, A.-J. (1974). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt; Lempp, R. (1982). *Die Ehescheidung und das Kind. Ein Ratgeber für Eltern*. München.

[38](#) Mit den Worten des österreichischen Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick: Das Problem ist nicht die (richtige) Lösung, die Lösung ist das Problem.; Watzlawick, P., Weakland, J. H. & Fisch, R. (1979). *Lösungen*. Bern.

[39](#) Mehrfachnennungen

[40](#) Anhörungen gehören vor allem für Kinder im Grundschulalter (die anderen sind entweder noch zu klein, um Bedrohung zu spüren, oder groß genug, um ihre Meinung zu sagen) zum Unangenehmsten, das sie sich vorstellen können.

[41](#) Beispielweise wird in einem 35-seitigen Gutachten der Frage nachgegangen, ob es dem Kindeswohl eines siebeneinhalbjährigen Jungen eher dient, wenn er alle 14 Tage am Wochenende nur einmal oder zweimal bei seinem Vater übernachtet (Antwort der Gutachterin: 1 Mal).